

08.06.98

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AS - Fz - R

zu **Punkt** der 727. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 1998

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung des
arbeitsgerichtlichen Verfahrens
(Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)

- Antrag des Landes Brandenburg -

A

Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Finanzausschuß (Fz)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des
Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen beim Deutschen
Bundestag einzubringen:

R

1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz be-
schlossen:"

Begründung (nur für das Plenum):

Das Gesetz ist nach Artikel 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig, weil es
Regelungen der Behördeneinrichtung enthält.

Nach § 15 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzent-
wurfs) kann die Landesregierung oder die zuständige oberste Landesbehörde
die dort genannten Aufgaben der (Gerichts-)Verwaltung und Dienstaufsicht auf
den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts oder einen Vorsitzenden des

Ausgeliefert am 08. JUNI 1998

(noch Ziffer 1)

Arbeitsgerichts übertragen. Darin liegt eine bundesrechtliche Bindung hinsichtlich der zuständigen Gerichtsverwaltungsbehörde, d.h. eine Regelung der Zuständigkeit von Landesbehörden im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG. Eine entsprechende Regelung ist in § 34 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs) enthalten.

- AS 2. Zu Artikel 1 Nrn. 1a - neu -, 3a - neu -, 4, 4a - neu -, 4b - neu -, 9, 9a - neu - und 23a - neu - (§§ 7, 14, 15, 17, 18, 34, 36, 117 ArbGG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. § 7 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen."

- b) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 und Satz 5 werden gestrichen.

- b) In Satz 3 wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 2" ersetzt.'

- c) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

- b) In Absatz 2

aa) werden in Satz 1 die Wörter "Die zuständige oberste Landesbehörde kann" durch die Wörter "Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung" ersetzt und

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt: "Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen."

(noch Ziffer 2)

- d) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:
 - "4a. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen."
- e) Nach Nummer 4a - neu - ist folgende Nummer 4b einzufügen:
 - "4b. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen."
- f) Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:
 - '9. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 - "§ 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."
 - b) In Absatz 2
 - aa) werden in Satz 1 die Wörter "Die zuständige oberste Landesbehörde kann" durch die Wörter "Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung" ersetzt und
 - bb) Satz 2 wie folgt gefaßt:
 - "Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen."
- g) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9a einzufügen:
 - "9a. § 36 Satz 2 wird gestrichen."
- h) Nach Nummer 23 ist folgende Nummer 23a einzufügen:
 - '23a. § 117 wird wie folgt gefaßt:
 - "§ 117
 - Soweit in den Fällen der §§ 40 und 41 das Einvernehmen nicht erzielt wird, entscheidet die Bundesregierung."

(noch Ziffer 2)

Folgeänderungen:

- a) Die Begründung ist im "1. Teil - Allgemeines -" wie folgt zu ändern:

In Nummer 2 "Vorgeschlagene Maßnahmen" ist nach Nummer 2.13 folgende Nummer 2.14 anzufügen:

"2.14 Schaffung der Möglichkeit für die Länder, die ministeriellen Zuständigkeiten im Bereich der Gerichtsverwaltung und Gerichtsorganisation bei einer Stelle zu konzentrieren."

- b) Die Begründung ist im "2. Teil - Die einzelnen Vorschriften -" wie folgt zu ändern:

- aa) Nach der Begründung "Zu Nr. 1 (§ 2a Abs. 1 Nr. 3a ArbGG)" ist folgende Begründung einzufügen:

"Zu Nr. 1a (§ 7 Abs. 1 ArbGG)

Im Interesse der Vereinfachung, Beschleunigung und Modernisierung der Aufgaben der Gerichtsverwaltung und Gerichtsorganisationen soll bei den Gerichten für Arbeitssachen durch Aufhebung der bisherigen bundesrechtlichen Vorgaben ermöglicht werden, die ministeriellen Zuständigkeiten bei einer Stelle entsprechend der in allen anderen Gerichtsbarkeiten geltenden Rechtslage zu konzentrieren. Diese Verwaltungsaufgaben betreffen die Einrichtung der Geschäftsstellen, die Bestimmung der Abhaltung von Gerichtstagen, die Führung und die Übertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht, die Bildung von Kammern und Fachkammern und die Bestellung von Vorsitzenden. Es reicht aus, wenn die Beteiligung bei Bedarf oder entsprechend einer landesrechtlichen Regelung erfolgt. Der Bundesrat bekräftigt hiermit seine hiermit am 06.02.1998 im Rahmen des Entwurfs eines Zuständigkeitslockerungsgesetzes eingebrachten Änderungsvorschläge."

- bb) Nach der Begründung "Zu Nr. 3 (§ 12 ArbGG)" ist folgende Begründung einzufügen:

"Zu Nr. 3a (§ 14 Abs. 4 ArbGG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1a."

(noch Ziffer 2)

- cc) Die Begründung zu "Nr. 4 (§ 15 Abs. 2 ArbGG)" ist wie folgt zu ändern:
- aaa) In der Überschrift ist der Klammerzusatz wie folgt zu fassen:
" (§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 ArbGG) "
- bbb) Es ist folgender neuer Absatz anzufügen:
"Bei der Streichung von Absatz 1 Satz 2 und dem Wegfall des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 handelt es sich um Folgeänderungen zu Nummer 1a. "
- dd) Nach der Begründung "Zu Nr. 4 (§ 15 Abs. 2 ArbGG)" ist folgende Begründung einzufügen:
"Zu Nr. 4a (§ 17 Abs. 1 und Abs. 3 ArbGG)
Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1a. "
- ee) Nach der Begründung "Zu Nr. 4a - neu - (§ 17 Abs. 1 und Abs. 3 ArbGG)" ist folgende Begründung einzufügen:
"Zu Nr. 4b (§ 18 Abs. 1 ArbGG)
Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1a. "
- ff) Die Begründung "Zu Nr. 9 (§ 34 Abs. 2 ArbGG)" ist wie folgt zu fassen:
"Zu Nr. 9 (§ 34 Abs. 1 und Abs. 2 ArbGG)
Es handelt sich um eine Folgeänderungen zu Nummer 1a und Nummer 4. "
- gg) Nach der Begründung "Zu Nr. 9 (§ 34 Abs. 1 und Abs. 2 ArbGG)" ist folgende Begründung einzufügen:
"Zu Nr. 9a (§ 36 ArbGG)
Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1a. "
- hh) Nach der Begründung "Zu Nr. 23 (§ 111 ArbGG)" ist folgende Begründung einzufügen:
"Zu Nr. 23a (§ 117 ArbGG)
Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1a. "

(noch Ziffer 2)

Begründung (nur für das Plenum):

Es wird auf die oben angeführte Änderung der Begründung im 1. Teil - Allgemeines - zu Nummer 2.14 und im 2. Teil - Die einzelnen Vorschriften - zu Artikel 1 Nr. 1a des Gesetzentwurfs Bezug genommen.

Fz 3. Zu Artikel 1 Nr. 3

Artikel 1 Nr. 3 wird gestrichen.

Als Folge werden

- a) im Vorblatt, Buchstabe B der erste Spiegelstrich gestrichen,
- b) in der Begründung, 1. Teil die Ziffer 2.1 wie folgt gefaßt:
"2.1 Vereinfachung der Gebührenerhebung und des Kostenrechts
Wegfall der Mahngebühr bei einem nachfolgenden
Prozeßvergleich",
- c) in der Begründung, 2. Teil die Begründung zu Nummer 3 gestrichen.

Begründung (für das Plenum):

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der Gebührenerhebung in der Arbeitsgerichtsbarkeit führen durch den vorgesehenen Abschlag von 4/10 bei Streitwerten von mehr als 11.000 DM bis 35.000 DM zu Mindereinnahmen. Damit scheint eine Kostenneutralität nicht gewährleistet, zumal sich die Auswirkungen mangels statistischen Materials nicht konkret berechnen lassen. Ferner wird eine Vereinfachung in der Gebührenerhebung durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen nicht erreicht.

Daher ist von den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen zur Gebührenerhebung abzugehen.

AS

4. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 46a ArbGG)

In Artikel 1 ist die Nummer 12 zu streichen.

Als Folge ist

in der Begründung

- a) im "1. Teil - Allgemeines -" in Nummer 2 "Vorgeschlagene Maßnahmen" die Nummer 2.13 zu streichen und
- b) im "2. Teil - Die einzelnen Vorschriften -" die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 12 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In dem Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Arbeitsgerichtsgesetzes (BR-Drucksache 404/98) sind die Regelungen über die maschinelle Bearbeitung von Mahnverfahren an den Gerichten für Arbeitssachen bereits enthalten. Damit entfällt die Regelung im vorliegenden Gesetzesantrag.

AS

5. Zu Artikel 1 Nr. 12a - neu - (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

'12a. In § 48 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "ergeht" die Wörter
",sofern er nicht lediglich die örtliche Zuständigkeit zum Gegenstand
hat," eingefügt.'

Als Folge ist

in der Begründung im "2. Teil - Die einzelnen Vorschriften -" nach der Begründung "Zu Nr. 12 (§ 46a ArbGG)" folgende neue Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Nr. 12a (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG)

Es handelt sich um eine notwendige, klarstellende Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a. Denn aus § 48 Abs. 1 Nr. 2 ergibt sich die Pflicht, daß auch Entscheidungen über die örtliche Zuständigkeit durch die Kammer zu treffen sind."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Notwendige Folgeänderung.

AS 6. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 83 Abs. 3 und § 83 Abs. 4 Satz 1 ArbGG)

In Artikel 1 ist Nummer 19 wie folgt zu fassen:

'19. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"...wie Vorlage..."

- b) In Absatz 3 werden die Wörter "dem § 54 c des Schwerbehindertengesetzes" durch die Wörter "den §§ 24, 25, 54 c des Schwerbehindertengesetzes" ersetzt.

- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"Die Beteiligten können sich schriftlich äußern."

Als Folge ist

in der Begründung im "2. Teil - Die einzelnen Vorschriften - "die Begründung "Zu Nr. 19 (§ 83 Abs. 1 ArbGG)" wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind im Klammerzusatz nach den Wörtern "Abs. 1" die Wörter ", Abs. 3 und Absatz 4" einzufügen.
- b) Der bisherige Begründungstext wird Buchstabe a).

Nach diesem Begründungsteil sind folgende Buchstaben b und c anzufügen:

"b) Es handelt sich bei Absatz 3 um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1, da nunmehr auch die Schwerbehindertenvertretung beteiligtenfähig ist.

c) Mit der vorgesehenen Einführung des Gutetermins im Beschlußverfahren wird die Bestimmung, wonach die Anhörung vor der Kammer zu erfolgen habe, obsolet, weshalb Absatz 4 zu ändern ist."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Einfügung notwendiger Folgeänderungen in den Gesetzesantrag.

Fz 7. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchst. b

In Artikel 1 Nr. 23 wird Buchstabe b gestrichen.

Als Folge werden

- a) im Vorblatt, Buchstabe B der letzte Spiegelstrich gestrichen,
- b) in der Begründung, 1. Teil die Ziffer 2.10 gestrichen,
- c) in der Begründung, 2. Teil die Begründung zu Nummer 23 Buchst. b gestrichen.

Begründung (für das Plenum):

Sowohl der Bund als auch die Länder hatten in den Jahren 1950/51 tarifvertragliche Vereinbarungen über die Bildung von Eingruppierungsausschüssen abgeschlossen. Diese Eingruppierungsausschüsse haben sich jedoch nicht bewährt. Die Ergebnisse waren zu unterschiedlich. Von einer erneuten Änderung sollte daher abgesehen werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, daß insbesondere für den Bereich des öffentlichen Dienstes die tarifliche Eingruppierungsfeststellung aufgrund ihrer Bedeutung sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Einheitlichkeit, nicht der Kontrolle durch die Arbeitsgerichtsbarkeit entzogen werden sollte.

B

8. Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat ferner,

Frau Dr. Regine Hildebrandt,

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes
Brandenburg,

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragung des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.